

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 17. November 1958

289/A.B.

zu 319/J

Anfragebeantwortung

In Beantwortung der von den Abgeordneten H o r n und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 30. Oktober d.J. überreichten Anfrage wegen Vortäuschung eines behördlichen Charakters durch einen der ÖVP angeschlossenen Verein, gibt Bundesminister H o l m e r bekannt:

Auf Grund der gegenständlichen Anfrage wurde das Bundespolizeikommisariat Schwechat angewiesen, nach Durchführung der erforderlichen Erhebungen gegen Julius Bartosch die Anzeige an das zuständige Strafgericht wegen Verdachtes des Verbrechens des Betruges zu erstatten. Im Zug des Strafverfahrens wird es den Gerichtsbehörden, wenn sie es für erforderlich halten, möglich sein, die Legitimation des Obgenannten dahingehend zu überprüfen, ob eine Täuschung durch die Art der Gestaltung dieser Legitimation hervorgerufen werden kann.

Im übrigen wird darauf verwiesen, dass allen nachgeordneten Dienststellen das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 8. 12. 1953, Zl. 6.008-Pr.la/53, betreffend Geldsammlungen und Vertrieb von Waren in Amtsräumen, bekanntgegeben wurde.

Die Erlässe Zahl: 208.326-5/54, vom 26. 3. 1954, und 211.978-5/54, vom 1. 6. 1954, beziehen sich auf unlautere Werbemethoden beim Vertrieb von Zeitschriften und beim Sammeln von Spenden. In diesen beiden Erlässen, die an alle Dienststellen der Bundesgendarmerie ergangen sind, wird ausdrücklich die dienstliche Unterstützung der Agenten und die Begleitung dieser Agenten in Uniform oder Zivil untersagt. Die erwähnten Erlässe wurden in den Jahren 1956 und 1957 wieder in Erinnerung gerufen.

Auch die Bundespolizeibehörden wurden durch einen Runderlass vom 24. 9. 1955, Zl. 116.467-3/55 - ausgelöst durch eine parlamentarische Anfrage, betreffend "Vortäuschung einer amtlichen Eigenschaft beim Vertrieb des "Jahrbuches der Exekutive Österreichs"" -, entsprechend angewiesen. Dieser Runderlass hat folgenden Wortlaut:

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

17. November 1958

"Aus wiederholten Beschwerden wurde dem Bundesministerium für Inneres bekannt, dass die "Kameradschaft der Exekutive Österreichs" ein Jahrbuch mit dem Titel "Jahrbuch der Exekutive Österreichs 1955" im ganzen Bundesgebiet vertreibt, wobei durch die Werber verschiedentlich der Eindruck erweckt wird, dass es sich um eine amtliche Publikation handelt.

Da der "Kameradschaft der Exekutive Österreichs" als Zweig des "Österreichischen Arbeiter- und Angestelltenbundes" jedoch nur privater Vereinscharakter zukommt, ist der Vertrieb des "Jahrbuches der Exekutive Österreichs" im Amte nicht gestattet.

Soweit Polizeiangehörige den Vertrieb dieses Buches ausserhalb des Amtes und in ihrer Freizeit besorgen, ist streng darauf zu achten, dass der Anschein einer amtlich veranlassten Werbung vermieden wird. Aus diesem Grunde ist insbesonders die Kundenwerbung in Uniform untersagt."